

**HRRS-Nummer:** HRRS 2026 Nr. 365

**Bearbeiter:** Felix Fischer/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2026 Nr. 365, Rn. X

---

**BGH 2 ARs 468/25 2 AR 296/25 - Beschluss vom 14. Januar 2026**

**Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Akteneinsicht (Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens; kein Akteneinsichtsrecht bei Einlegung eines offensichtlich unzulässigen bzw. unstatthaften Rechtsmittels).**

**§ 147 Abs. 5 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. September 2025 – Az.: III - 5 Ws 367/25 – wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 310 Abs. 2 StPO).
2. Die mit Schreiben vom 17. November 2025 beantragte Akteneinsicht sowie die begehrte Fristverlängerung werden abgelehnt.

**Gründe**

Der Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht wird abgelehnt, weil es für die Entscheidung über diesen Antrag an einer 1  
Zuständigkeit des Senats fehlt. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht nach § 147 Abs. 5 StPO der Staatsanwaltschaft. Im Übrigen berechtigt die Einlegung eines offensichtlich unzulässigen bzw. unstatthaften Rechtsmittels nicht zur Akteneinsicht (BGH, Beschluss vom 5. Februar 2020 - 2 ARs 327/19, Rn. 2; vgl. auch BFH, Beschluss vom 17. Dezember 2002 - X B 136/02, Rn. 9 mwN). Vor diesem Hintergrund bestand auch kein Anlass für eine Fristverlängerung.